



Nr. 30/19, Samstag, 19. Oktober 2019

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,
Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten
individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die
Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Inkrafttreten eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“ Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplans

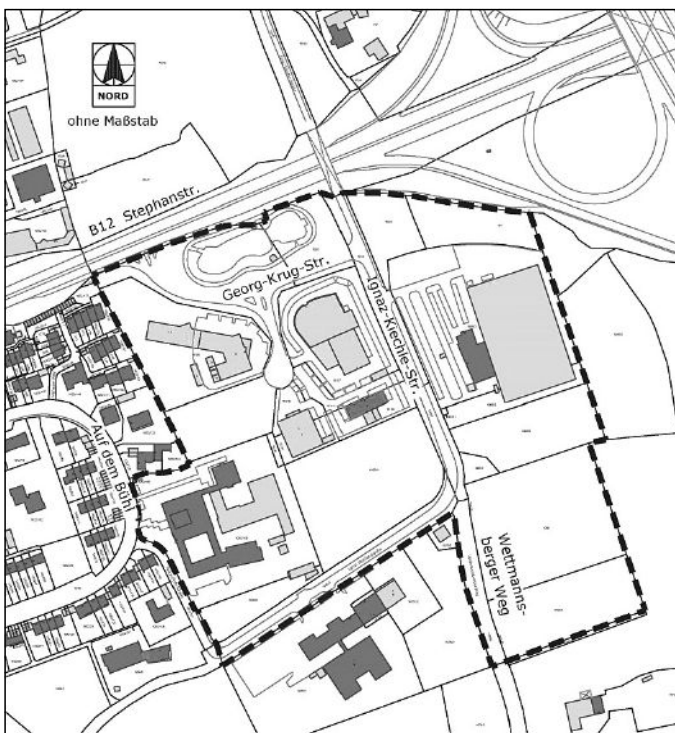
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Sonder- und Gewerbegebiet“ im Bereich südwestlich des Autobahnkreuzes Kempten, südlich der Stephanstraße, östlich von Auf dem Bühl sowie nördlich und östlich des Milchwirtschaftlichen Vereins Bayern e.V. behandelt und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 17.09.2019.

Der Umweltbericht sowie die Begründung und Anlagen werden dem Bebauungsplan beigelegt, alle Planunterlagen werden im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Bebauungsplan "Bühl Sonder- und Gewerbegebiet"
(Geltungsbereich)